



An das Erziehungsdepartement
z.Hd. Ulrich Maier und Dieter Baur
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Basel, 26. April 2017

Konsultationsantwort zu «Änderung der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen»

Sehr geehrte Herren

Die KSBS hat die vorgeschlagenen Änderungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung zur Kenntnis genommen und besprochen. Die KSBS ist mit den Änderungen einverstanden.

Folgende Fragen liessen sich mit der Synopse für uns nicht abschliessend beantworten. Wir fügen aus diesem Grund folgende Rückfragen an und danken für eine diesbezügliche Klärung.

- § 5: Wir gehen davon aus, dass es nach der Streichung von Absatz 2 & 3 (wie im Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend der Anpassung der Feriendauer in den Schulen im Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2016 festgehalten) weiterhin möglich ist, dass Schulen in Ausnahmefällen an ihre vorgesetzte Stelle einen Antrag stellen können, um Unterricht ausfallen zu lassen und dass solche Anträge im Einzelfall ernsthaft geprüft werden. Ist diese Annahme richtig?
(Im Ratschlag steht lediglich, „..., die zum Unterrichtsausfall für ALLE Schülerinnen und Schüler führen“)
- § 13 1bis: Muss klarer formuliert werden, es gibt zu viele Interpretationsmöglichkeiten und Fragen. Die LP «kann» ein ärztliches Zeugnis verlangen, «muss» aber nicht und «soll» auch nur im Notfall (korrekt?). Was wären denn NICHT obligatorische Schulanlässe? (→ Normaler Unterricht?) Was ist «eine Woche»? (→ 5 oder 7 Tage?)
Die KSBS wünscht eine eindeutige, klare Formulierung, damit auch gegenüber juristisch versierten Erziehungsberechtigten sicher argumentiert werden kann. Die Lehrpersonen möchten für versäumte obligatorische Schulanlässe (wie Sporttag, Skilager, Ausflüge...) ein Arzzeugnis verlangen können.
Formulierungsvorschlag:

^{1bis} **Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Schulwoche dem Unterricht oder einem obligatorischen Schulanlass fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.**

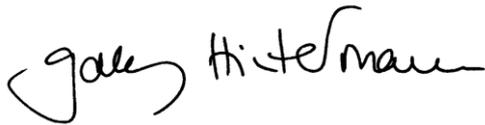
Ausserdem: Gibt es eine Zeitspanne, ab der ein ärztliches Zeugnis verlangt werden MUSS; beziehungsweise eine Anmeldung beim Vertrauensarzt erforderlich ist? (→ 3 Wochen?)

- § 21: Hier wurde „von der Schulleitung“ herausgestrichen. Bedeutet dies, dass eine Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen nun auch ohne Einwilligung der Schulleitung möglich ist? Oder wird diese Präzisierung weggelassen, weil grundsätzlich alle Dispensationen von der Schulleitung bewilligt werden müssen?
- § 22: Die Aufzählung erscheint uns sehr aufgeblasen. Braucht es diesen Detaillierungsgrad an dieser Stelle? Es entsteht der Eindruck, dass durch einen sehr hohen bürokratischen Aufwand alles versucht wird, damit Dispensationen in der Praxis nahezu unmöglich werden. Dies ist insbesondere im Falle der Spezialangebote aus Sicht der KSBS nicht hilfreich, sondern wird als Schikane empfunden. Es versteht sich von selbst, dass solche Massnahmen von den involvierten Personen nicht ohne entsprechend sorgfältige Abklärungen und Absprachen beantragt werden und immer das Kindeswohl im Zentrum steht.

Diese Stellungnahme wurde an der Vorstandssitzung der KSBS vom 25. April 2017 einstimmig verabschiedet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gaby Hintermann, Präsidentin